

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 04-2022

Beim Nationalen Verband der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“ 

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat März 2022

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2022
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzesentwürfe, die im März 2022 in die Werchowna Rada
der Ukraine eingebracht wurden**

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

**Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenre-
levanter Gesetze**

Sonstige Aktivitäten im Bereich der Bodenverhältnisse

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://iportal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechpartner:

APD Ukraine

wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew

www.apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2022 verabschiedet wurden bzw. Kraft getreten sind

Besteuerungssystem gelockert

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs und anderer Gesetze der Ukraine über die Normgeltung unter Kriegsrecht“ Nr. 2120-IX vom 15.03.2022 (Gesetzesentwurf Nr. 7137-d vom 14.03.2022). Das Gesetz wurde am 17.03.2022 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 17.03.2022 in Kraft.

Die wichtigsten agrarbezogenen Änderungen unter Kriegsrecht sind:

- Befreiung der Zahlung in den umkämpften oder in den vorübergehend besetzten Gebieten von der Grundsteuer und der Umweltsteuer in 2022;
- Befreiung der Steuerzahler in den umkämpften oder in den vorübergehend besetzten Gebieten von der Zahlung der Mindeststeuerpflichtung in 2022 und 2023;
- Einführung der null Prozent Verbrauchssteuer und Senkung der Mehrwertsteuer von 20% auf 7% für Benzin, Dieselkraftstoff und Flüssiggas;
- Übergang von juristischen Personen mit einem Umsatz von bis zu 300 Mio. EUR in die Einheitssteuer der Gruppe 3 und Entrichtung der Umsatzsteuer von 2% mit einer Befreiung von der Mehrwertsteuer ohne Begrenzung der Beschäftigtenzahl;
- Mehrwertsteuerbefreiung für kriegszerstörte Waren sowie für Waren zur Landesverteidigung.

Erwerbsrecht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vereinfacht

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine zur Schaffung der Bedingungen für die Sicherung der Ernährungssicherheit im Kriegszustand“. Gesetzesentwurf Nr. 7178 vom 19.03.2022. Das Gesetz wurde am 24.03.2022 durch die Werchowna Rada der Ukraine verabschiedet und am

25.03.2022 dem Präsidenten der Ukraine zur Unterzeichnung übergeben.

Die wichtigsten Änderungen unter Kriegsrecht sind:

- im : in automatische jährliche Verlängerung für Pacht-, Erbpacht-, Erbbaurecht- und Grunddienstbarkeitsverträgen. Die entsprechenden Informationen werden dabei nicht in die entsprechenden Register eingetragen.
- Einräumung des Rechtes für Bezirksmilitärverwaltungen die staatlichen und kommunalen landwirtschaftlichen Grundstücke mit dem Zweck der landwirtschaftlichen Produktion von bis zu einem Jahr, zu verpachten. Die Pacht darf 8% der normativen Geldbewertung von Grundstücken nicht übersteigen.
- Einführung von strengen Beschränkungen für Änderungen der Landzusammensetzung, Unterpacht, Bebauung, Landnutzungsänderung für Flächen, welche von Bezirksmilitärverwaltungen in die Pacht übergeben wurden;
- Abschluss von Pachtverträgen für ein maximal ein Jahr und in elektronischer Form ohne Ausschreibung. Diese können nicht verlängert oder erneuert werden.
- Verbot:
 - einer freien Überführung von staatlichem und kommunalem Land ins Privateigentum;
 - der Erfassung von Grundstücken (außer Grundstücke, welche von Militärverwaltungen in die Pacht gegeben werden);
 - der Durchführung von Auktionen für Pacht-, Erbpacht- und Erbbaurechte für staatliche und kommunale landwirtschaftliche Grundstücke;
- Einräumung des Rechtes für Pächter landwirtschaftlicher Flächen, zur Übergabe der Landnutzungsrechte an andere landwirtschaftliche Produzenten, die über notwendige logistische, finanzielle und personelle Ressourcen verfügen für maximal ein Jahr. Die Übergabe von Landnutzungsrechten kann nicht im Staatlichen Register für Sachrechte für Immobilien registriert werden.

Kritische Importgüter

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Liste der kritischen Importgüter“ Nr. 153 vom 24.02.2022.

Mit der Verordnung wird die Liste kritischer Importe genehmigt und die Nationale Bank der Ukraine verpflichtet, Währungszahlungen für die Einfuhr solcher Waren sicherzustellen.

Die Liste umfasst unter anderem Geflügel, Eier in der Schale, Mais sowie Ausstattung für die Veterinärmedizin.

Die Liste kritischer Importe wurde durch folgende Verordnungen geändert:

Nr. und Datum der Verordnung	Inhalt bzw. agrarbezogene Positionen
Nr. 161 vom 26.02.2022	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei Nährstoffe enthalten: Stickstoff, Phosphor und Kalium, Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, andere Düngemittel, zerkleinerte oder nicht zerkleinerte Sonnenblumenkerne
Nr. 167 vom 28.02.2022	Fleisch, Milch und Milchprodukte, Gemüse und essbare Wurzeln, essbare Früchte und Nüsse, Zitrus- oder Melonenschalen, Kaffee, Tee, Gewürze, Getreide, Mehl, Sojabohnen, Säfte, Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, Fertiggerichte aus Fleisch, Fisch oder Krusten- und Weichtieren, Zucker und Zuckerwaren, zubereitete Produkte aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch, Mehlkonfekt, alkoholische und alkoholfreie Getränke und Essig, Kleie, Futtermehl und andere Abfälle und Siebrückstände
Nr. 173 vom 01.03.2022	Künstlicher Honig, auch gemischt mit natürlichem Honig, karamellisiertem Zucker und Melasse
Nr. 191 vom 04.03.2022	Kindernahrung; Produkte zur Fütterung von Tieren
Nr. 203 vom 05.03.2022	Johannisbrotfrüchte, Algen, Zuckerrüben, Saatgut und Früchte anderer Ölkulturen, Früchte und Sporen zur Aussaat, Futtermittelerzeugnisse (Futtermüll, Heu etc.), getrocknetes Gemüse, Hülsenfrüchte, Sprossen, Sardinen, Lebensmittelstabilisatoren, Malzextrakt

	te, Fruchtfüllstoffe, Sauerteig, Enzyme, Farbstoffe, Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte; Tanks, Fässer, Kanister, Kisten und ähnliche Behälter aus Eisenmetall für Stoffe aller Art (ausgenommen komprimierte oder verflüssigte Gase) mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 Litern
Nr. 219 vom 07.03.2022	Stickstoffdünger: Ammoniumsulfat
Nr. 226 vom 08.03.2022	Gerste, Rapssaatgut, Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; landwirtschaftliche oder gartenbauliche Maschinen zur Bodenvorbereitung und -bearbeitung, Maschinen oder Mechanismen zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, Teile
Nr. 244 vom 10.03.2022	Molke, Produkte tierischen Ursprungs, andere Nüsse, Weizen und Weizen- und Roggenmischungen, Getreide abgeflacht oder in Form von Roggenflocken, ungeröstetes Malz, Kokosöl, Rapsöl, Fette, Öle, tierische oder pflanzliche und deren Fraktionen, Margarine, Zuckerwaren, Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopulver, Fertiggerichte für Säuglinge oder Kleinkinder, Teig, Malzextrakt, anderes zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Mehl, Getreide und Granulat aus Fleisch, Fleischnebenerzeugnissen, Fisch, Krusten- oder Weichtieren; mineralische oder chemische Düngemittel aus Stickstoff, Phosphor, Kalium; Tanks, Fässer, Kanister, Kisten und ähnliche Behälter aus Eisenmetall für Stoffe aller Art (ausgenommen komprimierte oder verflüssigte Gase) mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern
Nr. 266 vom 13.03.2022	Buttermilch, geronnene Milch und Sahne, Joghurt, Kefir, Fette und Öle und deren Fraktionen von Fischen oder Meeressäugern, Wasser, einschließlich mineralisch und kohlenstoffhaltig, Rübenschnitzel, Salz
Nr. 289 vom 16.03.2022	Festlegung des Begriffs kritischer Importgüter für die Bereiche Energie, Sicherheit und Verteidigung, Sicherung von Menschenleben, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Industrieunternehmen.

	<u>Hinzufügen:</u> Schweineschmalz und Geflügelfett, Getreide und Grütze: Weichweizen und Dinkel, Hafer, Haferflocken, Getreidehirse, Grieß
Nr. 324 vom 19.03.2022	<u>Ausschließen:</u> Buttermilch, geronnene Milch und Sahne, Joghurt, Kefir, Molke <u>Hinzufügen:</u> Butter, Käse, Vogeleier in Schalen, frisch, konserviert oder gekocht, Fleisch und essbare Schlachtnebenerzeugnisse, Fisch, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen, Joghurt, Innereien, Pfeffer, Zimt, andere Gewürze, Getreide, Körner und Getreidekörner, verarbeitetes Getreide, Olivenöl und seine Fraktionen, Produkte zur Herstellung von Saucen und zubereiteten Saucen; Holz, nicht verarbeitet, gesägt oder zerkleinert; Traktoren
Nr. 336 vom 20.03.2022	Melkstände, Geräte und Ausrüstungen für die Verarbeitung von Milch, andere Ausrüstungen für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Imkerei, einschließlich Samenkeimungsausrüstung mit mechanischer oder beheizbarer Ausrüstung; Inkubatoren und Brutapparate für Geflügel
Nr. 340 vom 21.03.2022	Sojaöl und seine Fraktionen, Maschinen oder Ausrüstungen zum Ernten oder Dreschen landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, einschließlich Stroh- oder Heupressen, Rasenmäher und Heumäher; Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Aussortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Nr. 371 vom 26.03.2022	Färsen, Bullensperma; Mehl, Getreide und Pulver aus getrockneten Hülsenfrüchten, Erdnüssen

Vereinfachung der Zollabfertigung von Nahrungsmitteln

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über den vorübergehenden Zahlungsaufschub von Zollgebühren bei der Einfuhr von Lebensmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern in das Zollgebiet der Ukraine“ Nr. 180 vom 01.03.2022. Die Verordnung ist aufgrund der Annahme der Verordnung Nr. 236 vom 09.03.2022 ungültig geworden.

Gemäß der Verordnung wird für die Dauer des Kriegsrechts ein Zahlungsaufschub von Zollgebühren für einige Waren genehmigt:

- Arzneimittel und Medikamente;
- Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Milch, Gemüse, Öl, Kaffee, Tee u.a.);
- Militärgüter.

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen der Zollabfertigung bei der Einfuhr einiger Waren in das Zollgebiet der Ukraine unter Kriegsrecht“ Nr. 236 vom 09.03.2022.

Diese Verordnung führt ein vereinfachtes Verfahren für die Zollabfertigung von Waren für die Zeit des Kriegsrechts auf dem Territorium der Ukraine ein und bestimmt die Liste der Waren, für die der Zahlungsaufschub von Zollgebühren gilt.

Es werden insbesondere zwei Verfahren der Zollabfertigung vorgesehen:

- *ein vereinfachtes Verfahren* – durch die Vorlage einer vorläufigen Zollerklärung, ohne diese Waren der Zollstelle vorzuführen;
- *ein allgemeines Verfahren* - durch Abgabe einer in der üblichen Weise ausgefüllten Zollerklärung am Ort des Überschreitens der Zollgrenze oder bei einer beliebigen Zollstelle.

Zu den Waren mit einem möglichem Zahlungsaufschub zählen:

- Arzneimittel und Medikamente;
- Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Milch, Gemüse, Öl, Kaffee, Tee u.a.);
- Militärgüter;
- kritische Importgüter, welche durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Liste der kritischen Importgüter“ Nr. 153 vom 24.02.2022 festgelegt sind.

Abweichungen in der Lebensmittelkennzeichnung erlaubt

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen der Lebensmittelkennzeichnung unter Kriegsrecht“ Nr. 186 vom 03.03.2022.

Damit dürfen aufgrund von Zwangsänderungen in der Rezeptur, aufgrund des Mangels relevanter qualitativer Rohstoffe die tatsächlichen Lebensmittelwerte von den Informationen auf der Lebensmittelkenn-

zeichnung abweichen. In diesem Fall sollte der Verbraucher auf jede möglich erscheinende Weise über die Inhaltstoffe in Lebensmitteln informiert werden, die allergische Reaktionen oder Unverträglichkeiten auslösen können.

Vorbehalte für Wehrpflichtige

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen der Vorbehalte für Wehrpflichtige unter Kriegsrecht“ Nr. 194 vom 03.03.2022.

Um notwendige Feldarbeiten im Frühjahr und Sommer rechtzeitig durchführen zu können, müssen landwirtschaftliche Betriebe und Lebensmittelproduzenten dem Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine Listen mit wichtigen Mitarbeitern vorlegen, denen während der Mobilmachung und während des Krieges ein Aufschub der Wehrpflicht bis zu 6 Monate gewährt wird.

Saatkampagne mit nicht registrierter Landtechnik

Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine „Über die technische Versorgung von Feldarbeiten unter Kriegsrecht in 2022“ Nr. 154 vom 07.03.2022.

Zur Sicherstellung der Frühjahrskampagne während des Kriegsrechts wird der Betrieb von Landmaschinen ohne Anmeldung erlaubt. Sobald das Kriegsrecht aufgehoben wird, müssen die Maschineneigentümer die Landtechnik innerhalb von 90 Tagen anmelden.

Umverteilung von internationalen Kreditgeldern

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Fragen zur Umsetzung gemeinsamer Projekte mit der Europäischen Investitionsbank „Basisdarlehen für kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung“ und „Basisdarlehen für den Agrarsektor – Ukraine““ Nr. 196 vom 05.03.2022.

Im Zusammenhang mit der Verhängung des Kriegsrechts in der Ukraine beschloss das Ministerkabinett der Ukraine, dem Vorschlag der Europäischen Investitionsbank zuzustimmen, auf bestimmte Bedingungen des Finanzierungsabkommens zwischen der Ukraine und der Europäischen Investitionsbank (Kapitalisierung) vom 24.12.2014 und der Finanzvereinbarung zwischen der Ukraine und der Europäischen Investitionsbank (Projekt „Hauptdarlehen für den Agrarsektor

– Ukraine“) vom 28.12.2015 zu verzichten. Ein Teil der Darlehen in Höhe von 257 Mio. Euro und 382 Mio. Euro entsprechend zur Finanzierung des Staatshaushalts bereitzustellen.

Einstellung und Lizenzierung des Export von Produkten

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Anhänge 1 und 5 zur Verordnung der Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1424 vom 29.12.2021“ Nr. 207 vom 05.03.2022.

Gemäß der Verordnung wird der Export von Hafer, Hirse, Buchweizen, Zucker, Salz, Roggen, lebendem Vieh, Fleisch und Innereien von Rindern, gefroren oder gesalzen, getrocknet oder geräuchert, eingestellt. Lizenzpflichtig sind ab sofort: Weizen, Mais, Hühnerfleisch, Hühnereier und Sonnenblumenöl. Dies bedeutet, die Ausfuhr mit der entsprechenden Information der Regierung zu gestatten und eine kostenlose Lizenz im Laufe eines Tages auszustellen.

Abschaffung der Lizenzierung des Exports von Mais und Öl

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Anhangs 5 zur Verordnung der Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1424 vom 29.12.2021“ Nr. 352 vom 24.03.2022.

Mit der Verordnung wird die Lizenzierung des Exports von Mais und Öl abgeschafft.

Kontrolle über die Preissteigerung

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnung der Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1548 vom 25.12.1996“ Nr. 223 vom 06.03.2022.

Gemäß der Verordnung müssen die Behörden während des Kriegsrechts die Kontrolle über die Preise der folgenden Waren sicherstellen: Weizenmehl, Nudeln, Lang- und Roggenweizenbrot, Buchweizen, Haferflocken, Schweinefleisch, Rindfleisch, Geflügel (Hühnerkadaver), Milch, Butter, Sauer Sahne, Hühnereier, Sonnenblumenöl, Kristallzucker, Weißkohl, Zwiebeln, Rüben, Karotten, Kartoffeln, Ethanol (96%ige Lösung), einheimische nichtsteroidale entzündungshemmende, einheimische antibakterielle Arzneimittel, Benzin (A-92, A-95), Dieselmotortreibstoff, Flüssiggas für Autos. Der Staatliche Dienst für Le-

bensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine hat ein tägliches Preismonitoring eingeführt.

Staatliche Preisregulierung gelockert

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 341 vom 22.04.2020 und Nr. 1236 vom 09.12.2020“ Nr. 311 vom 18.03.2022.

Mit der Verordnung wird die staatliche Preisregulierung für folgende soziale Lebensmittel unter Beibehaltung der Pflicht zur Erklärung von Preisänderungen abgeschafft.

- Buchweizen;
- Kristallzucker;
- Einheimische Nudeln;
- Butter mit einem Fettgehalt von 72,5%.

Außerdem wird bis zum 30.04.2022 die maximale Höhe von 10% des Liefer- und Vermarktungszuschlags sowie der Handelsspanne für folgende Produkte von erheblicher sozialer Bedeutung festgelegt:

- hochwertiges Weizenmehl;
- pasteurisierte Milch mit 2,5% Fett (in Folie);
- Lang- und Roggenweizenbrot;
- Hühnereier der Kategorie C1;
- Geflügel (Hühnerkadaver, ein Viertel Hühnerkadaver);
- raffiniertes Sonnenblumenöl.

Verkauf von importierten Produkten und Futtermitteln ohne Kennzeichnung

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die ununterbrochene Versorgung mit importierten Lebens- und Futtermitteln unter Kriegsrecht“ Nr. 234 vom 09.03.2022.

Demzufolge wird der Verkauf von importierten Lebens- und Futtermitteln, deren Informationen auf der Verpackung nicht in der ukrainischen Sprache verfasst sind, erlaubt. Den Lebens- und Futtermitteln sind in diesem Fall Pflichtangaben in der Staatssprache (Ukrainisch) beizufügen. Eine Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, welche für die humanitäre Hilfe in der Ukraine eingeführt werden, in der Staatssprache (Ukrainisch), ist nicht erforderlich.

Verbot der Ausfuhr von Düngemitteln

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Anhangs 1 der Verordnung des Mi-

nisterkabinetts der Ukraine Nr. 1424 vom 29.12.2021“ Nr. 259 vom 12.03.2022.

Gemäß der Verordnung wird der Export von Stickstoff-, Phosphor-, Kalium- und Mehrnährstoffdüngern verboten.

Exportquoten für Stickstoffdünger

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Anhangs 1 der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1424 vom 29.12.2021“ Nr. 353 vom 24.03.2022.

Gemäß der Verordnung wird das Exportverbot für Stickstoffdünger aufgehoben. Stattdessen werden Ausfuhrquoten festgelegt. Die Verordnung legt fest, dass die exportierten Düngemittel gemäß dem vom Wirtschaftsministerium der Ukraine festgelegten Verfahren lizenziert werden müssen. Die Quote für den Export wurde zum 01.07.2022 auf 210 Tsd. Tonnen festgelegt, entspricht jedoch nicht mehr als 70 Tsd. Tonnen pro Monat.

Kredite für die Aussaat

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 28 vom 24.01.2020 und Nr. 723 vom 14.07.2021“ Nr. 274 vom 12.03.2022.

Um landwirtschaftliche Erzeuger während des Kriegsrechts bei der Aussaat zu unterstützen, wurde beschlossen, das staatliche Programm „Zugängliche Kredite 5-7-9%“ wie folgt zu ändern:

- Das Programm wurde unabhängig von der Mitarbeiterzahl auf mittlere Unternehmen bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz (bisher 20 Mio. EUR) und Großunternehmen ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz ausgeweitet.
- Der maximale Kreditbetrag für alle Unternehmen wurde um 1,5 Mio. EUR erhöht. bis zu 1,8 Mio. EUR unter Berücksichtigung einer Gruppe verbundener Unternehmen.
- Zinssatz - 0% pro Jahr.
- Zweck der Kreditvergabe: Investitionskredit für den Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen, Kredit zur Aufstockung des Betriebskapitals für den Kauf von Saatgut, Düngemitteln und Kraft- und Schmierstoffen.
- Laufzeit des Darlehens - 6 Monate.
- Bewerbungsschluss für die Teilnahme am Programm - bis 31.05.2022.

- Die Höhe der Kreditbürgschaft – 80% des Kreditbetrags von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (außer Großunternehmen).

Verlängerung der Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel und Agrarchemikalien

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen zu dem Transport, der Lagerung, der Verwendung und dem Handel von Pflanzenschutzmitteln und Agrochemikalien“ Nr. 297 vom 16.03.2022.

Die zum Stand vom 01.01.2022 gültigen Genehmigungen für die Arbeit im Transportsektor, bei der Lagerung, der Verwendung und dem Handel von Pflanzenschutzmitteln und Agrochemikalien wurden verlängert. Diese Norm gilt für die Zeit des Kriegsrechts sowie für 90 Tage nach Erlöschen des Kriegsrechts. Der Erhalt von entsprechenden Lizenzen muss elektronisch und innerhalb von zwei Tagen erfolgen.

Kostenlose Versorgung mit Lebensmitteln

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zur Langzeitlagerung sowie mit Hygieneartikeln unter Kriegsrecht“ Nr. 328 vom 20.03.2022.

Gemäß der Verordnung ist für die Dauer des Kriegsrechts die Bereitstellung von Lebensmitteln für die Langzeitlagerung sowie von Hygieneartikeln für die Bevölkerung in Regionen mit aktiven Kampfhandlungen kostenlos. Zu solchen Lebensmitteln zählen:

- Mehl;
- Grütze;
- Nudeln;
- Sonnenblumenöl;
- Fleisch-, Fisch- und Bohnenkonserven;
- Zucker;
- Milch oder ihr Ersatz;
- Back- und Süßwaren;
- Tee, Kaffee.

Die Verordnung legt die Quote für jedes Produkt und pro Person für einen Monat fest.

Rücktritt des Agrarministers der Ukraine

Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine „Über den Rücktritt des Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, Roman Leschtschenko“ Nr. 2144-IX vom 24.03.2022.

Mit der Verordnung wird der Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, Roman Leschtschenko, aus seinem Amt entlassen, nachdem er seinen Rücktritt aufgrund gesundheitlicher Probleme eingereicht hatte.

Neuer Agrarminister der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Mykola Solsky zum Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine“ Nr. 2166-IX vom 24.03.2022.

Mit der Verordnung wird Mykola Solsky zum Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt. Mykola Solsky ist Mitglied der Partei „Sluha Narodu“ („Diener des Volkes“). Vor seinem Amtsantritt als Minister leitete Solsky mehrere Jahre den Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik der Werchowna Rada der Ukraine.

Kündigung des stellvertretenden Agrarministers der Ukraine

Verordnung der Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, Taras Dzoba“ Nr. 253 vom 29.03.2022.

Gemäß der Verordnung hat das Ministerkabinett der Ukraine, Taras Dzoba, auf eigenen Wunsch aus dem Amt des stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine für digitale Entwicklung, digitale Transformationen und Digitalisierung entlassen.

Gesetzesentwürfe, die im März 2022 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Besteuerungssystem gelockert

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Besteuerung von Ölprodukten und Motorölen“ Nr. 7137 vom 11.03.2022, aufgehoben (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine null Prozent Verbrauchssteuer und die Senkung der Mehrwertsteuer von 20% auf 7% für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Flüssiggas einzuführen.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Besteuerung von Ölprodukten und Motorölen, Stromenergie, Kommunalkosten und kritischen Lebensmitteln unter Kriegsrecht“ Nr. 7137-1 vom 13.03.2022, aufgehoben (eingetragen von J.W. Tymoschenko (Partei „Batkywschtschyna“)).

Mit diesem alternativen Gesetzesentwurf wird vorübergehend für die Dauer des Kriegsrechts unter anderem vorgeschlagen:

- kritische Lebensmittel von der Mehrwertsteuer zu befreien;
- Mineraldüngemittel von der Mehrwertsteuer für die Sicherstellung der Aussaat in 2022 zu befreien;
- die Strommenge, die von Betreibern von Kernanlagen (Kernkraftwerken) erzeugt wird, von der Umweltsteuer zu befreien.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes und anderer Gesetze der Ukraine über die Normgeltung unter Kriegsrecht“ Nr. 7137-2 vom 14.03.2022, aufgehoben (eingetragen von D.O. Hetmantsev, J.I. Shelesnjak u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Holos“)).

Mit diesem alternativen Gesetzesentwurf wird vorübergehend für die Dauer des Kriegsrechts unter anderem vorgeschlagen:

- die Mehrwertsteuerbefreiung für kriegszerstörte sowie für Zwecke der Landesverteidigung überführte Waren;
- die Befreiung der Steuerzahler auf Grundstücken in den umkämpften Gebieten oder in den vorübergehend besetzten Gebieten von der Zahlung für Grundstücke und der Umweltsteuer in 2022;
- die Befreiung der Steuerzahler auf Grundstücken in den umkämpften Gebieten oder in den vorübergehend besetzten Gebieten von der Zahlung der Mindeststeuerverpflichtung in 2022 und 2023.

Vereinfachung der Einfuhr von Pflanzschutzmitteln und Agrarchemikalien

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über Pflanzschutzmittel und Agrarchemikalien“ in Bezug auf den Import und die Verwendung von Pflanzschutzmitteln und Agrochemikalien“ Nr. 7218 vom 27.03.2022,

zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.W. Kostjukh (Partei „Diener des Volkes“)).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, während des Kriegsrechts die Einfuhr von Pestiziden und Agrochemikalien in das Zollgebiet der Ukraine, ihre Herstellung, ihren Handel, ihre Verwendung und ihre Werbung auf der Grundlage von Zertifikaten oder Informationen über die staatliche Registrierung zuzulassen, die von den zuständigen Behörden der Europäischen Union und Mitglieder der North Atlantic Treaty Organization ausgestellt wurden.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Projektdurchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 24. März 2022 verabschiedete das ukrainische Parlament Werchowna Rada das Gesetz der Ukraine „Über die Änderungen einiger Gesetze der Ukraine zur Schaffung der Bedingungen für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit unter Bedingungen des Kriegsstandes“ (Nr. 7178 vom 19.03.2022). Zurzeit wurde das verabschiedete Gesetz zur Unterzeichnung durch den Präsidenten der Ukraine eingereicht.

Wortlaut des Gesetzes:
<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/39243>

Das Gesetz sieht folgende Vorschriften vor, die im Laufe des Kriegsstandes gültig bleiben:

1. Die Verträge über Pacht, Unterpacht, Erbpacht, Erbbaurecht und Grunddienstbarkeit für die Grundstücke, deren Nutzungsfrist nach der Einführung des Kriegsstandes ausgelaufen ist, sowie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden ohne Willenserklärung entsprechender Vertragsparteien und ohne Eintragung der Vertragsverlängerung ins Eigentumsregister der Immobilien automatisch verlängert. Es gilt für Grundstücke mit folgenden Eigentumsverhältnissen:
 - Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum, nicht verlangte und nicht verteilte Grundstücke, die im kollektiven Eigentum geblieben sind und durch lokale Selbstverwaltungsorgane verpachtet wurden;
 - Grundstücke im privaten Eigentum.
2. Mit dem Gesetz wurden folgende Regeln für die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum unter Bedingungen des Kriegsstandes festgelegt:
 - die Pachthöhe darf 8 Prozent von der normativen Geldbewertung entsprechenden Grundstücks nicht übersteigen, was mit der durchschnittlichen Höhe der nor-

mativen Geldbewertung für eine Einheit des Ackerlandes in der Oblast bestimmt wird;

- der Pächter ist nicht berechtigt, Entschädigung eigener Kosten für Verbesserung des Grundstücks einzufordern; einen Pachtvertrag zu verlängern; einen Pachtvertrag für eine neue Frist unter Anwendung des Vorzugsrechtes des Pächters abzuschließen; ein Grundstück in Unterpacht zu vergeben; eine Grunddienstbarkeit festzulegen; Nutzfläche des Grundstücks zu ändern; Immobilien (Gebäude, Anlagen) auf dem Grundstück zu bauen; Plantagen auf dem Grundstück anzulegen; Nutzungsrechte auf das Grundstück zu veräußern oder (für Hypothek) zu verpfänden; das Grundstück zu teilen oder dieses mit einem anderen Grundstück zusammenzulegen; allgemein verbreitete Bodenschätze, Torf, Forst, Wasserobjekte und sonstige Nutzeigenschaften des Bodens, die auf dem Grundstück vorzufinden sind, für eigene Zwecke zu nutzen; den Nutzungszweck des Grundstücks zu ändern;
- ein Pachtvertrag darf nicht verlängert und für eine neue Frist abgeschlossen werden und endet mit dem Ablauf seiner Gültigkeitsfrist;
- sollte der Pachtvertrag vor der Ernte der vom Pächter angebauten Bestände abgelaufen sein, ist der Pächter berechtigt, diese Bestände zu ernten, wenn er die durch die vorübergehende Nutzung des Grundstücks verursachten Verluste des Verpächters entschädigt. Die Entschädigungshöhe wird mit dem Pachtbetrag ab dem Tag des Vertragsablaufs bis zum Tag des Ernteabschlusses bestimmt;
- der Pachtvertrag darf ausschließlich elektronisch abgeschlossen und mit digitalen Signaturen des Pächters und Verpächters versehen werden;
- die Verpachtung eines Grundstücks erfolgt ohne Durchführung der Versteigerung;
- das zu verpachtende Grundstück wird ohne Eintragung der Angaben über die-

ses Grundstück im Staatlichen Grundkataster (ohne staatliche Registrierung) sowie ohne Zuweisung einer Katasternummer für dieses Grundstück ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgt auf Grund der bodenordnungstechnischen Dokumentation zur Bodeninventur, die nach dem Beschluss des für die Verpachtung zuständigen Organs entwickelt und von diesem Organ gebilligt wird. Die bodenordnungstechnische, in elektronischer Form erstellte Dokumentation zur Bodeninventur wird durch das zuständige Organ beim Staatlichen Grundkataster der Ukraine (oder bei seinen regionalen Abteilungen, oder bei einem dem Grundkataster unterstellten Staatsunternehmen, das vom Staatlichen Grundkataster festgelegt wird) im Laufe von fünf Tagen nach ihrer Billigung per E-Mail eingereicht. Die technische Dokumentation gilt als Anlage zum Pachtvertrag.

Das Pachtrecht für ein Grundstück, das unter oben genannten Bedingungen verpachtet wurde, unterliegt keiner Registrierung im Eigentumsregister der Immobilien. Ein Pachtvertrag, seine Änderungen bzw. ein Vertrag über die Kündigung so eines Vertrages unterliegen der staatlichen Registrierung durch die Rayon-Militärverwaltung. Das Pachtrecht auf ein Grundstück entsteht ab dem Tag der Registrierung des Pachtvertrages.

Der Verpächter versendet im Laufe von drei Werktagen ein Exemplar des Pachtvertrages an das Staatliche Grundkataster der Ukraine (oder an seine regionale Abteilung oder an ein dem Grundkataster unterstellten Staatsunternehmen, das vom Staatlichen Grundkataster festgelegt wird) mit einer E-Mail.

3. Es werden keine Versteigerungen der Pacht-, Erbpacht- und Erbbaurechte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum durchgeführt. Die oben erwähnten Versteigerungen, die noch heute ablaufen und in denen der Empfänger nicht festgelegt wurde, werden abgeschafft, und die jeweiligen Grundstücke werden unter oben aufgelisteten Bedingungen verpachtet. Neue Versteigerungen der Pacht-, Erbpacht- und Erbbaurechte auf landwirtschaftlich

genutzte Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum sind verboten.

4. Eigentümer und Nutzer der Grundstücke tragen keine Verantwortung für die Nichterfüllung der Nutzungsbedingungen der Grundstücke gemäß ihrem Nutzungszweck, wenn die jeweiligen Grundstücke nicht genutzt werden.
5. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im kommunalen und staatlichen Eigentum dürfen nur zur Nutzung für landwirtschaftliche Zwecken übergeben werden. Verboten sind eine unentgeltliche Übergabe der Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum und die Erteilung von Genehmigungen für die Entwicklung der bodenordnungsrechtlichen Dokumente mit dem Zweck einer solchen unentgeltlichen Übergabe sowie die Entwicklung solcher Dokumente.
6. Die Bodennutzer, die landwirtschaftliche Flächen im staatlichen und kommunalen Eigentum als ständige Nutzer (mit Ausnahme der staatlichen und kommunalen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen) oder als Erbpächter nutzen, erhalten das Recht, solche Grundstücke zum Zweck der landwirtschaftlichen Produktion für die Frist bis ein Jahr zu verpachten. Dabei bleibt ihr Recht der ständigen Nutzung erhalten.

Der erwähnte Pachtvertrag wird grundsätzlich in elektronischer Form abgeschlossen. Dieser Vertrag, seine Änderungen und der Vertrag über Kündigung des Vertrages unterliegen der staatlichen Registrierung durch die Rayon-Militärverwaltung. Das Pachtrecht auf ein Grundstück entsteht am Tag der staatlichen Registrierung des Pachtvertrages.

In den Vertragsbedingungen werden die mit diesem Gesetz gebilligten Besonderheiten für Pachtverträge über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum berücksichtigt. Ein Pachtvertrag darf nicht verlängert oder für eine neue Frist abgeschlossen werden. Mit dem Ablauf der Vertragsfrist tritt er außer Kraft.

7. Die Pächter und Unterpächter der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke aller Eigentumsformen erhalten das Recht, ihre Pacht- und Unterpachtrechte an einen Dritten unter Einhaltung des Nutzungszweckes des Grundstückes zu übergeben. So eine Übergabe er-

folgt ohne Zustimmung des Grundeigentümers auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Übergabe der Bodennutzungsrechte zwischen dem Bodennutzer und der Person, der diese Nutzungsrechte übertragen werden. Der Vertrag wird in elektronischer Form abgeschlossen.

Die Person, die Pacht- bzw. Unterpachtrechte übertragen hat, benachrichtigt darüber den Verpächter (im Falle der Unterpacht – den Pächter) in schriftlicher Form im Laufe von 5 Tagen ab dem Tag der staatlichen Registrierung des Vertrages über die Übergabe der Bodennutzungsrechte.

Ein Vertrag über die Übergabe der Bodennutzungsrechte, seine Änderungen bzw. ein Vertrag über die Kündigung so eines Vertrages unterliegen der staatlichen Registrierung durch die Militärverwaltung des Rayons.

Die vertragliche Übertragung der Pacht- bzw. Unterpachtrechte auf ein Grundstück unterliegt keiner staatlichen Registrierung. Das Pacht- bzw. Unterpachtrecht gilt als übertragen ab dem Tag der staatlichen Registrierung des Vertrages über die Übergabe der Bodennutzungsrechte und endet mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist des Vertrages über die Übergabe der Bodennutzungsrechte.

Ein Vertrag über die Übergabe der Bodennutzungsrechte darf nicht verlängert und für eine neue Frist abgeschlossen werden und endet mit dem Ablauf seiner Gültigkeitsfrist.

8. Es wird das Verfahren der staatlichen Registrierung der oben genannten Verträge durch die Rayon-Militärverwaltungen festgelegt. Diese Verträge werden ins Buch für Grundbesitz und Bodennutzung unter Bedingungen des Kriegsstandes eingetragen.

Im Buch für Grundbesitz und Bodennutzung unter Bedingungen des Kriegsstandes erfolgt die staatliche Registrierung von folgenden Verträgen:

- Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von Exekutivbehörden und Organen der lokalen Selbstverwaltung verpachtet wurden;

- Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von ständigen Nutzern bzw. Erbpächtern verpachtet wurden;
- Verträge über die Übergabe der Bodennutzungsrechte;
- Verträge über die Änderungen der oben aufgelisteten Verträge und Verträge über die Kündigung solcher Verträge.

Im Laufe eines Monats nach der Aussetzung oder Abschaffung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen sind die Bücher für Grundbesitz und Bodennutzung unter Bedingungen des Kriegsstandes an das Staatliche Grundkataster der Ukraine (oder an seine regionale Abteilung oder an ein dem Grundkataster unterstellten Staatsunternehmen, das vom Staatlichen Grundkataster festgelegt wird) zu übergeben.

9. Es werden folgende Besonderheiten für die Gültigkeit der oben erwähnten Verträge nach der Aussetzung oder Abschaffung des Kriegsstandes festgelegt:

Die Aussetzung und Abschaffung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen gelten nicht als Grund

- für Kündigung oder Änderung der Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die ohne staatliche Registrierung der Pachtrechte im Staatlichen Eigentumskataster für Immobilien abgeschlossen wurden. Nach der Aussetzung oder Abschaffung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen dürfen jedoch solche Verträge nicht verlängert und für eine neue Frist abgeschlossen werden, sie gelten nur im Laufe ihrer Gültigkeitsfrist;
- für Kündigung oder Änderung der Verträge über Pacht, Unterpacht, Erbpacht, Erbbaurecht bzw. Grunddienstbarkeit, die auf Grund des Gesetzes verlängert wurden. Nach der Aussetzung oder Abschaffung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen gelten diese Verträge bis Ablauf ihrer Gültigkeitsfrist;
- für Kündigung der Verträge über die Übergabe der Bodennutzungsrechte und

für Aussetzung der Pacht- bzw. Unterpachtrechte auf Grundstücke, die auf Grund solcher Verträge übertragen wurden. Nach der Aussetzung oder Abschaffung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen dürfen solche Verträge nicht verlängert und für eine neue Frist abgeschlossen werden und bewahren ihre Gültigkeit; entsprechende Pacht- bzw. Unterpachtrechte für Grundstücke gelten als übertragen bis Ablauf der Gültigkeitsfrist solcher Verträge;

- für Abschaffung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke als zivilrechtliche Objekte im staatlichen und kommunalen Eigentum, die während des Kriegsstandes für ihre Verpachtung gebildet wurden. Nach dem Ablauf der Gültigkeitsfrist der Pachtverträge für so ein Grundstück existiert es jedoch als ein zivilrechtliches Objekt nicht mehr. Es wird verboten, andere Grundstücke in Grenzen des erwähnten Grundstückes zu bilden, solange dieses als ein zivilrechtliches Objekt existiert.

Kommentar: die Verabschiedung des Gesetzes wird als erzwungene Maßnahme betrachtet, die folgende Ziele verfolgt:

- negative Auswirkungen des Krieges auf die Bildung der Bodennutzungsrechte zu reduzieren, darunter unter Bedingungen, wo das Staatliche Grundkataster und das Staatliche Eigentumsregister für Immobilien nicht funktionieren;
- Bedingungen für eine schnelle Registrierung der Bodennutzungsrechte für die Durchführung der Saatkampagne zu bilden;
- alle Informationen über die Nutzungsrechte auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während des Krieges entstanden sind, im einheitlichen System des Staatlichen Grundkatasters der Ukraine zu erheben und zu speichern.

Die mit dem Gesetz vorgesehene Bildung der Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum, die nur im Laufe eines Jahres als

ausgewiesen gelten und deren Angaben im Staatlichen Grundkataster nicht eingetragen werden sollen, ist auch eine erzwungene Maßnahme, weil das Staatliche Grundkataster nicht funktioniert. Diese Maßnahme soll eine schnelle Verpachtung der Flächen für die Durchführung der Saatkampagne gewährleisten.

Die „automatische“ Verlängerung aller Verträge über die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke aller Eigentumsformen für 1 Jahr ohne Willenserklärung ihrer Eigentümer beschränkt zwar die Rechte ihrer Eigentümer, aber:

- es sichert die nachhaltige Bodennutzung und fördert die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Ukraine;
- es ist durch die Einstellung der Arbeit des Staatlichen Eigentumsregisters für Immobilien sowie durch die massenhafte vorübergehende Migration der Bevölkerung bedingt.

Positiv wird das Verbot der unentgeltlichen Privatisierung der Grundstücke bewertet. Erstens ist solche Privatisierung unter heutigen Bedingungen unmöglich, weil das Staatliche Eigentumsregister für Immobilien und das Staatliche Grundkataster nicht funktionieren. Zweitens ist die unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke überwiegend mit zahlreichen Korruptionsmissbräuchen verbunden, was unter den Bedingungen des Kriegsstandes besonders gefährlich ist. Zugleich wäre es sinnvoll, eine unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke, die in die Nutzung der Bürger vor dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuches der Ukraine übertragen wurden, sowie der Grundstücke, auf denen Immobilien im Eigentum jeweiligen Bürgers liegen, später zu erlauben, sobald die oben erwähnten Informationssysteme wieder funktionieren werden.

Positiv wird auch die Berechtigung der ständigen Bodennutzer, Pächter bzw. Unterpächter eingeschätzt, ihre Bodennutzungsrechte anderen Personen für ein Jahr zu übertragen. Solche Änderungen sind sinnvoll, wenn der Bodennutzer wegen des Krieges nicht genug

Mittel für die Bewirtschaftung seines Betriebes hat.

2. Sonstige Aktivitäten im Bereich der Bodenverhältnisse

Kurze Informationen über die Auswirkungen des Kriegsstandes auf die Grund- und Bodenverhältnisse in der Ukraine

Aus Sicherheitsgründen wurden das Staatliche Eigentumsregister für Immobilien sowie das Staatliche Grundkataster abgeschaltet.

Es werden keine staatliche Registrierungen der Grundstücke und keine Eintragungen der Angaben über die Grundstücke im Staatlichen Grundkataster durchgeführt.

Nur eine beschränkte Anzahl der Notare erfüllen ihre Aufgaben. Die Liste der Notare, die in jeweiligen Regionen aktiv tätig sind, wird auf der Website der Notarkammer der Ukraine veröffentlicht: <https://npu.ua/news/notary/>

Die notarielle Beglaubigung der Rechtsakte mit Grundstücken und die staatliche Registrierung der Sachenrechte sowie der jeweiligen Belastungen werden nicht durchgeführt.

Die Notare erbringen nur eine beschränkte Anzahl ihrer Dienstleistungen:

- Beglaubigung der Vollmachten und Testamente;
- Beglaubigung der Unterschriften auf Dokumenten etc.

Jetzt wird an der teilweisen Wiederherstellung des Staatlichen Grundkatasters und des Staatlichen Eigentumsregister für Immobilien gearbeitet. Aus Sicherheitsgründen werden diese Informationssysteme jedoch nur mit beschränkten Möglichkeiten funktionieren.

Zurzeit funktionieren

- Erbschaftsregister;
- das einheitliche Register der Vollmachten;
- das staatliche Personenstandregister;
- das einheitliche Register der Sonderformblätter für notarielle Dokumente;
- das staatliche Register der Belastungen auf bewegliches Eigentum;

- das einheitliche Betreibungsregister;
- das Staatliche Register juristischer Personen, natürlicher Personen-Einzelunternehmer und öffentlicher Organisationen (mit Beschränkungen).

Die Besonderheiten der Arbeit der oben erwähnten Informationssysteme unter Bedingungen des Kriegsstandes werden mit folgenden Verordnungen geregelt:

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 164 vom 28. Februar 2022 „Einige Fragen des Notariats unter Bedingungen des Kriegsstandes“: <https://www.kmu.gov.ua/npas/deyaki-pitannya-notariatu-v-umovah-voyennogo-stanu164-280222> ;

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 209 vom 06. März 2022 „Einige Fragen der staatlichen Registrierung und Arbeit der einheitlichen und staatlichen Register, deren Träger das Justizministerium ist, unter Bedingungen des Kriegsstandes“: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/209-2022-%D0%BF#Text>

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>